



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und
Freie und Hansestadt Hamburg über die Einrichtung einer Verkaufsstelle**

**Federführend ist das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus**

Vorblatt

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg

über die Errichtung einer Verkaufsstelle

a) Problem

Die Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 löst in weiten Teilen die Milchgarantiemengenverordnung vom 21. März 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1996 ab. Zur Durchführung der Zusatzabgabenverordnung ist es erforderlich, eine Verkaufsstelle einzurichten.

Gemeinsam mit den Ländern Niedersachsen, Bremen und Hamburg wird die Verkaufsstelle bei der Landwirtschaftskammer Hannover für alle 4 Länder eingerichtet. Der hierzu erforderliche Staatsvertrag wurde vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe der Länder beschlossen.

b) Lösung

Der Vorbehalt wird für das Land Schleswig-Holstein durch den Erlass des anliegenden Gesetzes beseitigt.

c) Alternativen

keine

d) Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand erhöht sich durch die Einrichtung einer Verkaufsstelle in Niedersachsen nicht.

e) Federführung

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein,
Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errich-
tung einer Verkaufsstelle

Vom 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2000

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ingrid Franzen
Ministerin für ländliche Räume,
Landesplanung, Landwirtschaft
und Tourismus

Begründung

1. Allgemeines

Mit den Berliner Beschlüssen zur AGENDA 2000 wurde auch das System der Milchkontingentierung und die damit verbundenen Regelungen zur Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor verändert. Die nationale Zusatzabgabenverordnung löst in weiten Teilen die Milch-Garantiemengen-Verordnung aus dem Jahre 1994 ab.

Als wesentliche Änderung sieht die Zusatzabgabenverordnung vor, Anlieferungsreferenzmengen nur noch über eine Verkaufsstelle zu übertragen. Durch den Staatsvertrag wird für die beteiligten Länder eine gemeinsame Verkaufsstelle eingerichtet.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu § 1 Abs. 1

Das Kabinett stimmte am 2. Mai 2000 dem Staatsvertrag vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu. Der Vorbehalt wurde dabei in das Vertragswerk wegen der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 30 Abs. 2 Landesverfassung aufgenommen. Die parlamentarische Zustimmung muss durch Gesetz erfolgen (§ 9 LVwG).

b) Zu § 1 Abs. 3

Der Staatsvertrag tritt nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft. Dieser Termin ist bekannt zu geben.

S t a a t s v e r t r a g

**zwischen
den Ländern**

**Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen
und Freie und Hansestadt Hamburg**

über die Errichtung einer Verkaufsstelle

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, diese ver-
treten durch die Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und
Häfen,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

(im Folgenden: die Länder)

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Verkaufsstelle

- (1) Die Länder richten eine Verkaufsstelle im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) in der jeweils geltenden Fassung ein.
- (2) Träger der Verkaufsstelle ist die Landwirtschaftskammer Hannover. Die Zulassung der Verkaufsstelle erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Artikel 2

Organisation

Die Verkaufsstelle wird als eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer gebildet und betrieben. Ein Datenaustausch von der Verkaufsstelle zu den anderen Bereichen der Landwirtschaftskammer Hannover findet nicht statt, es sei denn, er ist nach der Zusatzabgabenverordnung vorgesehen.

Artikel 3

Aufgaben der Verkaufsstelle

- (1) Die Verkaufsstelle führt die ihr nach der Zusatzabgabenverordnung zugewiesenen Aufgaben durch, insbesondere
- a) berechnet sie die Höhe des Einzuges im Fall der Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach § 8 Abs. 1 der Zusatzabgabenverordnung (§ 7 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 Zusatzabgabenverordnung),
 - b) führt sie das Verfahren vor Gleichgewichtspreisermittlung durch (§ 9 Zusatzabgabenverordnung),

- c) ermittelt sie den Gleichgewichtspreis, nimmt die Abzüge bei jeder Übertragung zugunsten der Landesreserve vor und berechnet die Anlieferungs-Referenzmenge (§ 10 Zusatzabgabenverordnung),
 - d) führt sie das Verfahren nach Gleichgewichtspreisermittlung durch (§ 11 Zusatzabgabenverordnung),
 - e) gestattet sie das Betreten des Betriebes und gewährt die erforderliche Unterstützung bei der Überwachung (§ 27 Abs. 1 Zusatzabgabenverordnung) und
 - f) führt sie Aufzeichnungen im Sinne des § 27 Abs. 2 der Zusatzabgabenverordnung und bewahrt diese auf.
- (2) Soweit in der Zusatzabgabenverordnung der Verkaufsstelle Mitteilungspflichten auferlegt werden, nimmt die Verkaufsstelle die notwendigen Unterrichtungen vor. Sie führt die eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Landesreserven ab. Dabei bilden die Länder Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen sowie Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg jeweils eine eigene Landesreserve entsprechend den Übertragungsbereichen nach der Anlage zu § 8 Abs. 2 und 3 der Zusatzabgabenverordnung.
- (3) Die Übertragungsbereiche der Verkaufsstelle sind
- a) Niedersachsen und Bremen und
 - b) Schleswig-Holstein und Hamburg.
- (4) Die Länder beschließen eine Geschäftsordnung für die Verkaufsstelle.

Artikel 4

Pflichten der Länder zur Übermittlung an die Verkaufsstelle

Die Länder teilen der Verkaufsstelle die zuständigen Landesstellen und ihren räumlichen Tätigkeitsbereich mit. Soweit den Ländern oder den zuständigen Landesstellen Mitteilungspflichten gegenüber der Verkaufsstelle obliegen, übermitteln sie die erforderlichen Angaben.

Artikel 5

Finanzierung

- (1) Die Verkaufsstelle erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren aufgrund einer Gebührenordnung. Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren bedürfen der Zustimmung aller Länder.

- (2) Soweit die Gebühren nach Absatz 1 nicht ausreichen, einen bis zum 31. Dezember 2002 entstandenen Fehlbetrag auszugleichen und der Fehlbetrag auch durch eine Gebührenanpassung in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden kann, stellen die Länder einen entsprechenden Betrag zur Verfügung. Unter den Ländern wird dieser Betrag im Verhältnis 67 (Niedersachsen) : 29 (Schleswig-Holstein) : 3 (Freie Hansestadt Bremen) : 1 (Freie und Hansestadt Hamburg) aufgeteilt.

- (3) Im Fall der Kündigung nach Artikel 9 Abs. 1 werden die Kosten entsprechend der Regelung des Absatzes 2 für die Wirtschaftsjahre vor der Kündigung aufgeteilt. Die Länder, die den Staatsvertrag fortsetzen, verhandeln den Schlüssel nach Absatz 2 neu.

- (4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Niedersachsen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten.

- (5) Das Wirtschaftsjahr der Verkaufsstelle ist das Kalenderjahr.

Artikel 6

Haftung

Soweit Unregelmäßigkeiten im Einzelfall oder Systemfehler bei der Verkaufsstelle mit der Folge der Anlastung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft-

ten oder der Amtshaftung auftreten, haften unabhängig von Artikel 5 Abs. 2 ausschließlich die Länder, in denen sich diese Verfahren auswirken.

Artikel 7

Verfahren

- (1) Die Verwaltungsverfahren der Verkaufsstelle richten sich nach niedersächsischem Recht.

- (2) Die Länder stellen der Verkaufsstelle die aufgrund der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27.11.1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) erhobenen Stammdatensätze zur Verfügung.

Artikel 8

Aufsicht

- (1) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übt die Aufsicht über die Verkaufsstelle aus.

- (2) Soweit die Aufsicht die Tätigkeit der Verkaufsstelle für andere Länder betrifft, stellt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Einvernehmen mit den betroffenen Ländern her. Ebenso wird bei grundsätzlichen Fragen verfahren. Dabei übersendet das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den anderen Ländern die erforderlichen Unterlagen.

Artikel 9
Kündigung des Staatsvertrages

- (1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten gekündigt werden.
- (2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages unter den übrigen Ländern nicht berührt.
- (3) Die Kündigung des Staatsvertrages ist bis zum 30. November 2001 ausgeschlossen.

Artikel 10
Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.
- (2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Hannover, den 8.Mai 2000

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

gez.
Uwe B a r t e l s

Kiel, den 11. Mai 2000
Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

gez.
Ingrid F r a n z e n

Bremen, den 9. Mai 2000
Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Wirtschaft und Häfen

gez.
Josef H a t t i g

Hamburg, den 30. Mai 2000
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

gez.
Dr. Thomas M i r o w

Begründung

1. Allgemeines

Im Rahmen der Beschlüsse zur AGENDA 2000 wurde neben der Milchmarktordnung auch das System zur Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/99 des Rates vom 17. Mai 1999 verändert. Im Hinblick auf ein mögliches Auslaufen der Zusatzabgabenregelung soll durch die Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 dazu beigetragen werden, die Wettbewerbsfähigkeit der Milcherzeuger zu stärken. Die Zusatzabgabenverordnung löst in weiten Teilen die Milch-Garantiemengen-Verordnung i.d. Neufassung vom 21. März 1994 ab.

Als wesentliche Änderung sieht die Zusatzabgabenverordnung vor, Anlieferungs-Referenzmengen nur noch über eine Verkaufsstelle zu übertragen. Die Verkaufsstellen sind durch die Länder einzurichten, wobei auch eine länderübergreifende Lösung möglich ist (§ 8 Abs. 2 Zusatzabgabenverordnung).

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu Artikel 1

Die nordwestdeutschen Länder vereinbaren die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle, um ein möglichst effizientes Verkaufsstellenverfahren zu ermöglichen und die auf die Landwirtschaft zukommenden Belastungen gering zu halten.

Träger der Verkaufsstelle wird die Landwirtschaftskammer Hannover. Ihre Zuständigkeit wird durch die niedersächsische Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammern begründet. Der erforderliche Rechtsakt wird vom Land Niedersachsen erlassen.

b) Zu Artikel 2

Innerhalb der Landwirtschaftskammer Hannover wird die Verkaufsstelle als eigenständige organisatorische Einheit geführt werden. Durch diese Organisationsform soll insbesondere datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen und eine Trennung zwischen beratenden Tätigkeiten der Kammer und dem Börsenverfahren erreicht werden.

c) Zu Artikel 3

Abs. 1 überträgt der Verkaufsstelle alle Aufgaben, die für sie nach der Zusatzabgabenverordnung vorgesehen sind. Die im Einzelnen aufgeführten Punkte sind deshalb nicht als abschließender Katalog zu verstehen.

Mit Abs. 2 Satz 3 soll erreicht werden, dass die geographische Ausbreitung der Landesreserven mit den Übertragungsbereichen nach Abs. 3 übereinstimmt. Durch diese Regelung wird auch erreicht, dass innerhalb eines Übertragungsbereiches nur ein Gleichgewichtspreis ermittelt werden muss. Zunächst bleibt es bei zwei Landesreserven und zwei Übertragungsbereichen.

Um organisatorische Fragen zu klären und die Verwaltungsabläufe in allen Ländern zu harmonisieren, ist für die Verkaufsstelle eine Geschäftsordnung zu erlassen, die diese Fragen im Einzelnen regelt.

d) Zu Artikel 5

Abs. 1 sieht die Erhebung von kostendeckenden Gebühren durch die Verkaufsstelle nach Maßgabe des nieders. Verwaltungskostenrechts vor.

Abs. 2 enthält Regelungen für eine Fehlbetragsfinanzierung. Diese Regelungen sind erforderlich, da gegenwärtig das Gebührenaufkommen nicht abschließend geschätzt werden kann. Falls die Anfangsinvestitionen der Landwirtschaftskammer Hannover bis zum Jahre 2002 nicht gedeckt sein sollten oder durch eine Gebührenerhöhung auch nach diesem Termin nicht

gedeckt werden können, soll die Fehlbetragsfinanzierung eingreifen. Sie wird zwischen den vertragsschließenden Ländern im Verhältnis ihrer Anlieferungs-Referenzmengen aufgeteilt.

e) Zu Artikel 6

Artikel 6 sieht die Haftung nur des jeweiligen Organträgers vor, in dessen Bereich sich Fehler oder Anlastungen auswirken.

f) Zu Artikel 7

Abs. 1 dient der Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren.

Durch Abs. 2 soll erreicht werden, dass die Verkaufsstelle über die Stammdatensätze verfügt, die sie von Käufern und Verkäufern benötigt.